



Internationale Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe (IAEB)

Teil A: Bedingungen für die gesamte Deutsche Telekom Gruppe

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) sowie weitere im Auftrag (wie nachfolgend definiert) genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und unter Ausschluss jeglicher sonstiger Bedingungen, die entweder nach dem Willen des Auftragnehmers einbezogen bzw. dem Auftraggeber auferlegt werden sollen oder die auf Grund eines Handelsbrauchs, einer Handelssitte oder des Verlaufs der Geschäftsbeziehung als konkludent vereinbart gelten könnten.
- (2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 3 verbundenen Unternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte etc. bzw. sonstige Willenserklärungen (nachfolgend „Auftrag“ genannt). Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren, wie vollintegrierte, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool, übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf), ausgenommen es bestehen abweichende Anforderungen des Auftraggebers.
- (3) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, sind die Deutsche Telekom AG und alle weltweit mit ihr verbundenen Unternehmen, an denen die Deutsche Telekom AG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

2. Vertragsbestandteile, Rangfolge

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a. der Auftrag,
- b. die Leistungsbeschreibung,
- c. diese IAEB (welche aus Teil A und den in Teil B dargestellten länderspezifischen Bedingungen bestehen, wobei Teil B im Falle von Widersprüchen maßgeblich ist) und der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- d. Code of Conduct (<https://www.telekom.com/de/konzern/compliance/code-of-conduct>)
- e. die Leitlinien zur datenschutzkonformen Gestaltung von KI-gestützten Geschäftsmodellen, Diensten und Produkten bei der Deutschen Telekom (https://www.magenta.at/content/dam/magenta_at/pdfs/consumer/leitlinien/leitlinien-ki-de-190219.pdf)

3. Qualitätsmanagement, Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und gesetzeskonformen Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer einen Nachweis über die entsprechende Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen örtlichen Umweltschutzbestimmungen (z.B. die EU-Richtlinien RoHS (Beschränkung gefährlicher Stoffe) und WEEE (Elektro- und Elektronik-Altgeräte) und deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht) einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Soweit diese Verpflichtungen nicht übertragbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei und nach dessen Vorgabe die Herstellerkennzeichnung auf den Vertragsgegenstand aufzubringen, sofern dies erforderlich ist, sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit den erforderlichen Symbolen zu kennzeichnen.

- (3) Der Auftragnehmer hat seinen Verpflichtungen aus den örtlich geltenden Verpackungsvorschriften zu genügen und dies dem Auftraggeber auf Wunsch nachzuweisen sowie die sich für den Auftraggeber aus den Verpackungsvorschriften ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Soweit diese Verpflichtungen nicht übertragbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei deren Erfüllung zu unterstützen. Sollte ausnahmsweise der Auftraggeber selbst als Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten und typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen zu betrachten sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf spätestens bei Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer erfüllt auf eigene Kosten sämtliche Pflichten, die die jeweils geltenden Vorschriften über chemische Stoffe (z.B. die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ihm und dem Auftraggeber auferlegen. Soweit diese Vorschriften einer Übertragung der Pflichten vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer entgegenstehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vollumfänglich unterstützen. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bestellen, der die Verpflichtungen nach Artikel 8 der REACH-Verordnung erfüllt, und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.
- (5) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

4. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen

geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die sicherheitsüberprüft sind. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Mindestlohn durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

5. Lieferbedingungen, Leistungsumfang und Preise

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP excl. Import VAT“ (Incoterms 2010) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.
- (3) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- (4) Relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.

- (5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine (und, soweit besonders vereinbart, Versandanzeigen) müssen enthalten:
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 - Nummer und Datum des Lieferscheins,
 - Datum der Absendung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern und
 - Versandart.
- (6) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
- (7) Der Auftragnehmer wird der Deutschen Telekom AG (und den mit ihr gemäß Ziffer 1, Absatz 3 verbundenen Unternehmen) seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutschen Telekom AG selbst und/oder einem mit der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der Deutschen Telekom AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen vorbehalten.

6. Leistungszeit

- (1) Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, bedürfen vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

7. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu dessen Kündigung berechtigt, wenn (a) über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein entsprechender Antrag bei Gericht eingeht, (b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des

Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt wird, (c) die andere Partei ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, (d) die andere Partei ihren Geschäftsbetrieb oder den Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, (e) die andere Partei ihre Pflichten aus diesem Vertrag weiterhin nicht erfüllt und/oder die Folgen einer eingetretenen Verletzung nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung, in der die Verletzung beschrieben ist, nicht behebt oder (f) ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

8. Mängelhaftung

- (1) Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienfehlers entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik etc.) zu ersetzen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

9. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und uneingeschränkte Recht zur Nutzung auf beliebig vielen Prozessoren ein. Der Auftraggeber kann jederzeit weitere Lizenzen mit denselben Nutzungsrechten erhalten. Der Auftraggeber ist im erforderlichen Umfang zur Anfertigung von Kopien für Schulungs-, Datensicherungs- und Archivierungszwecke berechtigt.
- (2) Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für den Auftraggeber handelt, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch Open-Source-Software zum Einsatz kommen soll.

10. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen, und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit gewerblichen Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf schriftliches Verlangen uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Lasten, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen, oder
- (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht ab, so ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus der Sphäre der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu

halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen in Bezug auf das Fernmeldegeheimnis, den Datenschutz und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land.
- (5) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (6) Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11 gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- (7) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

12. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Ungeachtet einer etwaigen Zustimmung bleibt der Auftragnehmer für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer in vollem Umfang verantwortlich.

13. Selbständige Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Erfordert das Projekt, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

14. Rechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Auftrag ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle des Kunden, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des örtlich geltenden Steuerrechts entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung

dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.
- (9) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

15. Abtretung von Forderungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1, Absatz 3 mit ihm verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.
- (2) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

16. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

17. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer beachtet auf eigene Kosten sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften; insbesondere holt er sämtliche exportrechtlich notwendige Genehmigungen ein.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),

- b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU) und
- c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, USt-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend US-amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „license exceptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Reexportrecht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, sowie dass sie unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder eingeführt worden sind.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- (3) Weitere Bestimmungen sind Teil B: Länderspezifische Bedingungen zu entnehmen.

~*~

Internationale Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe (IAEB)

Teil B: Besondere Bedingungen für Österreich

1. Qualitätsmanagement, Umweltschutz

Der Auftragnehmer („AN“) hat die Anforderungen des Auftraggebers („TMA“) hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz sowie Arbeitsplatzsicherheit/ Arbeitnehmerschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend EN ISO 9001 oder TL 9000 nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen Metriken bereitstellen. Sofern in der Spezifikation vorgesehen, wird der Auftragnehmer seine Anwendung und Übereinstimmung mit den Umweltschutzbestimmungen gemäß EN ISO 14001/EN ISO 50001 sowie den Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen gemäß OHSAS 18001 dokumentieren.

Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der neueste Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendende VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN TMA über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

Im Sinne unserer nachhaltigen Einkaufspolitik bevorzugt TMA Anlagen und Produkte, die frei von Stoffen sind, welche die Gesundheit und Sicherheit von Benutzern oder Dritten gefährden können. Prüfzeugnisse, welche die Konformität mit Rechtsvorschriften wie REACH, CLP und dem Produktsicherheitsgesetz bestätigen, müssen den Lieferungen beigelegt werden. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, TMA schriftlich in Kenntnis zu setzen, sollte

der Leistungsgegenstand gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

TMA behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen. Die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des AN durch TMA ist davon mit umfasst.

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Herstellung und Lieferung der Waren oder Leistungen die Bestimmungen der Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO BGBl. II Nr. 121/2005 samt Novellen – jeweils in ihrer gültigen Fassung) sowie die Bestimmungen der Österreichischen Batterienverordnung BGBl. II No. 159/2008 samt Novellen – jeweils in ihrer gültigen Fassung einzuhalten und sich daraus für TMA ergebende Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – TMA bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für TMA kostenfrei die Kennzeichnung gemäß EAG-VO und der Batterienverordnung in Abstimmung mit TMA auf den Vertragsgegenstand aufzubringen. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN TMA, bezogen auf von ihm gelieferte Produkte, hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der EAG-VO und der Batterienverordnung ergebenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat TMA auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von TMA hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist sie ihm nicht möglich, kann TMA die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen. Der AN stellt sicher, dass jede Entsorgung durch ihn unter Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und er über die allenfalls dafür erforderlichen Bewilligungen verfügt. Über Verlangen von TMA sind vom AN darüber

entsprechende Nachweise zu erbringen (insbesondere hinsichtlich der nachweisbar erfolgten Beauftragung berechtigter Dritter mit der rechtskonformen Abfallentsorgung bzw. dem Vorliegen und dem Nachweis aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Sammlung und der Beseitigung des an den AN übergebenen Abfalls). Sämtliche an TMA gelieferte Verpackungsmaterialien, Packhilfsmittel (z.B. Kartons, Paletten, Füllmaterial, Etiketten, etc.) sowie Serviceverpackungen müssen durch den AN bis auf schriftlichen Widerruf zur Gänze über seine ARA-Lizenznummer bzw. seinen ARA-Servicevertrag entpflichtet werden und sind im Bestellpreis des Produktes bereits enthalten. Auf einer Rechnung bzw. einem Lieferschein des AN an TMA ist zwingend folgender Rechtstext zu verwenden: „Sämtliche an TMA fakturierten bzw. gelieferten Artikel sind unter der ARA-Lizenznummer (Angabe der ARA NR) sowie der Servicenummer (Angabe der ServiceNR.) entpflichtet.“

Jegliche an TMA durch den AN gelieferten elektrischen oder elektronischen Geräte und jede Art von Batterie sollen durch den AN ohne weitere Kosten für TMA bereits über seine ERA Lizenz Nummer oder seinen ERA Service Vertrag vollständig entpflichtet sein außer TMA wünscht schriftlich ausdrücklich eine andere Handhabung.

Alle unter dieser Klausel genannten Leistungen des AN sind im Bestellpreis des Produktes bereits enthalten. Sollten die in diesem Punkt genannten Bestimmungen vom AN nicht eingehalten werden, verpflichtet sicher der AN, TMA – insbesondere im Falle einer ARA/ERA-Prüfung - vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2. Beauftragungsprozess allgemein, Prüf- Warn- und Hinweispflicht, AGB und Lieferbedingungen des AN, Lieferung

- (1) Bestellungen sind für TMA nur dann rechtsverbindlich, wenn sie entweder auf den Bestellvordrucken von TMA ausgefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind oder die Beauftragung durch TMA mittels eines gesondert zwischen den Parteien vereinbarten elektronischen Bestellvorgangs erfolgt.

Auf Bestellvordrucken ausgefertigte und firmenmäßig unterzeichnete Bestellungen von TMA sind umgehend mit Preis- und Lieferzeitangabe zu bestätigen. TMA behält sich den Widerruf der Bestellung vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim AN bei TMA eingelangt ist. Im Zusammenhang mit Beauftragungen mittels automatisch erstellten Bestellungen treffen die Parteien gesonderte Regelungen.

Insoweit eine Preisvorschrift von TMA nicht vorgenommen wird, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich einer nachträglichen Preisanerkennung durch TMA.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Aufträge an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Genehmigung durch TMA. Handelt der AN dem zuwider, hat TMA ein sofortiges Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- (2) Leistungsanforderungen von TMA sowie von TMA beigestellte Materialien und Mittel zur Leistungserbringung wird der AN umgehend prüfen und aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbare Mängel und Bedenken TMA unverzüglich schriftlich zur Kenntnis bringen.
- (3) Abweichende Bedingungen des AN (z.B. auf Lieferscheinen, Rechnungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben) – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN - haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn seitens TMA in Kenntnis abweichender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird.
- (4) Alle Lieferungen an TMA haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen. Solche Vorbehalte, insbesondere in Angeboten des AN, sind auch ohne den Widerspruch von TMA unwirksam.
- (5) Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung und Transport von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetz), insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung einzuhalten.

3. Integrität, Kooperation, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis

Der AN und TMA verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z.B. Korruption, zu treffen. Näheres ergibt sich aus dem „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

Weiters wird der AN der TMA etwaige Verstöße durch Mitarbeiter der TMA gegen festgelegte Verhaltensregeln unverzüglich an die TMA Compliance Adresse compliance@t-mobile.at melden, sofern diese Verstöße im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen TMA und dem AN stehen.

Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, sichert der Auftragnehmer zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Es dürfen keinesfalls Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung und einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Umsatzsteuer als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

4. Verzug

- (1) Sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten im Verzugsfall die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Lieferverzug ist TMA berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden Tag des Lieferverzuges (bei Teillieferungen gilt diese Regelung für jede Teillieferung) eine Pönale in Höhe von 0,5 % je Tag des Netto-Gesamtbestellwertes, maximal jedoch 10 % des Netto-Gesamtbestellwertes (das ist die Summe des Wertes einzelner Teillieferungen) zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt TMA vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von TMA vorbehaltlos angenommen wurde.

Bei vorzeitiger Lieferung und/oder Rechnungslegung nimmt TMA Zahlung entsprechend den vereinbarten Terminen vor.

Sämtliche, auf Grund eines vom AN zu vertretenden Verzuges bei Terminen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Dies sind insbesondere sämtliche Entgelte und Aufwände, die für die neue Bestellung aufgebracht werden müssen oder mangels Möglichkeit eines Ersatzes die Kosten für Ausfälle und etwaige Umdisponierungen.

- (3) Bei Terminen auf Bestellungen betreffend Events, bestimmten Sonderaktionen (Weihnachten, Ostern etc.) oder sonstigen eindeutig zeitpunktbezogenen Aufträgen handelt es sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung um Fixtermine. Lieferungen nach o.g. Zeitpunkt werden mangels anderslautender schriftlicher Mitteilung von TMA nicht angenommen.

5. Materialbeistellungen

- (1) Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von TMA und sind unentgeltlich und getrennt von sonstigem

Eigentum des AN durch den AN zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von TMA zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von TMA zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung durch TMA sind ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, Daten für Druckwerke mindestens ein Jahr nach erfolgtem Erstauftrag für allfällige Nachproduktionen aufzubewahren. Kosten, die TMA durch neuerliche Übermittlung dieser Daten entstehen sind vom AN zu tragen.

- (2) Zeichnungen und technische Berechnungen sind zu dokumentarischen Zwecken kostenlos vom AN mitzuliefern. Von TMA dem AN zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und dergleichen bleiben im Eigentum von TMA und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung von TMA weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen udgl., die auf Kosten von TMA angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung in das Eigentum von TMA über. Sämtliche Beilagen und Behelfe iwS. sind in geeigneter Weise als Eigentum von TMA zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann TMA deren Herausgabe verlangen, wenn der AN die o.g. Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

6. Produkthaftung

Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils aktuellen Fassung. Verschuldensunabhängige Haftung des AN ist vorausgesetzt.

Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN TMA, bezogen auf von ihm gelieferte Produkte, hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist verpflichtet, TMA alle Kosten zu ersetzen, die TMA aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.

Der AN verpflichtet sich in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, TMA auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen sowie TMA zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen ersichtlich

sind, zur Verfügung zu stellen. Der AN verpflichtet sich, dieses oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und TMA über Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

7. Gefahrenübergang, Abnahme, Mängelrüge, Unterbrechung

- (1) Sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten hinsichtlich des Übergangs von Titel und Gefahr die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.
- (4) Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Menge und eventuell sichtbare Mängel erfolgt durch TMA oder durch von TMA beauftragte Dritte in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorgaben von TMA oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Empfangsquittungen über die Warenannahme sind keine Erklärungen seitens TMA über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

Ist die Abnahme eines Werkes vorgesehen, so gilt eine förmliche Abnahme gemäß ÖNORM A 2060 als vereinbart. Ein Abnahmetermin ist, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellungsmeldung festzulegen. Die betriebliche Nutzung des Werkes vor Durchführung der förmlichen Abnahme ersetzt diese in keinem Fall und stellt keine schlüssige Abnahmeerklärung dar.

Erkannte Mängel werden dem AN so rasch als möglich angezeigt. Eine Rügeobliegenheit seitens TMA besteht nicht.

- (5) TMA hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Aus Unterbrechungen von bis zu drei Monaten wird der AN keine Forderung stellen.

8. Garantie

- (1) Soweit vertraglich nicht anders schriftlich vereinbart, garantiert der AN ab Eingang der Lieferung bzw. Leistungsabnahme für die Mängelfreiheit, den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistungen, unabhängig davon, ob der Mangel bereits bei Lieferung bzw. Abnahme vorhanden war, oder während der vereinbarten Garantiefrist entstanden ist. Die Garantiefrist beträgt für unbewegliche Sachen einheitlich 5 Jahre, in allen anderen Fällen einheitlich 24 Monate.

Der AN sichert zu, dass seine Leistungen immer dem letzten Stand der Technik und soweit anwendbar den einschlägigen Ö-Normen bzw. vergleichbaren internationalen Normen entsprechen.

Bezieht der AN Vorlieferungen von Dritten, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch entsprechende eigene Prüfung der Qualität oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferers in diese Bedingungen. Vorlieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des AN. (§ 1313a ABGB).

- (2) Der AN hat Mängel auf seine Kosten nach Wahl von TMA frei Verwendungsstelle zu beheben oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. TMA ist berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher Schäden, insbesondere der Mangel-, Mangelfolge- und/oder Vermögensschäden, nutzlos aufgewendeter Kosten oder sonstiger Manipulationskosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind an TMA jedenfalls dann zu ersetzen, wenn durch die Untersuchung vom AN zu behebbende Mängel festgestellt werden.

Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung des Verzuges von TMA, ist der AN grundsätzlich verpflichtet, anderweitig auf eigene Kosten und Gefahr Abhilfe zu schaffen. Bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln, wobei auch anhaltender Verzug einen Mangel darstellt, hat TMA das Recht, sich ohne vorherige Anzeige, auf Kosten und Gefahr des AN, anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen.

Pönalansprüche bleiben davon unberührt. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind TMA auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nachbesserung beim AN ergeben würde. Die vorangegangenen Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren ab Anzeige des Mangels. Diese

Regelung gilt für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

- (3) Der AN stellt hinsichtlich seiner Leistungen und Lieferungen eine Ersatzteilverhaltung von zumindest 10 Jahren sicher. Vorbehaltlich sonstiger Rechte der TMA wird der AN innerhalb der genannten Frist die Ersatzteile der TMA zu angemessenen und marktüblichen Preisen bereitstellen.

9. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (insbesondere der SAP Bestellnummer und -position) nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung in zweifacher Ausfertigung an TMA wie folgt zu übermitteln.

T-Mobile Austria GmbH
c/o PG0525 - TMO
Rennweg 97-99
1030 Wien
UID: ATU45011703

- (2) Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Rechnungen, die den Vorschriften von TMA, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, Entpflichtungserklärung oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen oder nach Einschätzung von TMA eine mangelhafte Prüffähigkeit aufweisen, sendet TMA unbearbeitet zurück. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Rechnungen, denen eine Verrechnung nach vereinbarten Zeiteinheiten zugrunde liegt, (z.B. im Consultingbereich, sofern vereinbart), sind von TMA bestätigte Zeitaussweise beizulegen. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- (3) Sofern in der jeweiligen Bestellung und/oder Vertrag keine gesonderte Regelung getroffen wurde, ist der vereinbarte Preis ein Festpreis und schließt die Lieferung DDP gemäß Incoterms 2020 ein und sind im Preis sämtliche Transport-, Versicherung-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von AN genannten Empfangsstelle abgegolten.
- (4) Allfällige nicht gesondert aufgezeigte zusätzliche Leistungen und Kosten gehen zu Lasten des AN. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von AN ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

- (5) Der AN wird der TMA und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) seine Leistungen und Waren jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten die er weltweit der Deutschen Telekom AG selbst/oder einem mit der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Waren und Leistungen gewährt.

Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in deutscher und/oder englischer Sprache vom AN mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.

- (6) Die Frist zur Zahlung einer Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von TMA vollständig abgenommen und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei TMA eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfungskontrolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei TMA voraus.

- (7) Die Bezahlung erfolgt ausschließlich nach ordnungsgemäß erbrachter, vollständiger Leistung wie schriftlich vereinbart. Akontozahlungen werden von TMA ohne gesonderte vorherige schriftliche Vereinbarung nicht erbracht.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von TMA innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

- (8) Auf Anforderung der TMA wird der AN eine elektronische Rechnungsversendung an TMA via Email veranlassen. Die Details und Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechnungsversand werden diesfalls dem AN seitens TMA gesondert mitgeteilt.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

TMA ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die TMA ihm gegenüber zustehen, aufzurechnen.

Bis zur Behebung von Mängeln kann TMA die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann TMA einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10 % des Auftragswertes in Form einer abstrakten Bankgarantie in Anspruch nehmen oder den Garantierückhalt vom Rechnungsbetrag einbehalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf TMA zustehende Rechte. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank von TMA spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als

rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

11. Datenschutz

Soweit mit dem Auftrag die Übermittlung / Zurverfügungstellung personenbezogener Daten und sonstiger Informationen an den AN verbunden ist, verpflichtet sich der AN, die Bestimmungen der relevanten anwendbaren Datenschutzgesetze und des österreichischen Telekommunikationsgesetzes idgF einzuhalten. Benützung, Ermittlung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung von Daten werden nur für die vereinbarten Projektaufgaben bzw. auf Grund des schriftlichen Auftrages von TMA bzw. des Dateneigentümers durchgeführt.

Der AN verpflichtet sich, alle in seinem Betriebsbereich notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Datensicherheit zu treffen. TMA hat das uneingeschränkte Kontrollrecht, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den AN – ggf. auch Vorort beim AN - zu überprüfen oder durch von TMA beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Der AN ist entsprechend zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Der AN leistet für die Richtigkeit der von ihm durch die Datenverarbeitung im Rahmen seines Auftrages erzielten Ergebnisse Gewähr. Der AN haftet TMA für alle aus einer Nichtbefolgung dieser Bestimmung entstehenden Nachteile ohne Einschränkung.

12. Abtretung

Forderungen des AN aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TMA weder abgetreten, verpfändet, noch sonst wie übertragen werden. Für den Fall einer Zustimmung ist eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von 2% der Forderungssumme ausdrücklich vereinbart.

TMA ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an eine dritte Partei zu übertragen. Der AN kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TMA übertragen.

13. Schlussbestimmungen

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist ausschließlich das Handelsgericht in 1030 Wien berufen. Soweit diese Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen zur Anwendung.
